

Name, Vorname, Geburtsdatum der / des Versicherten

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Anlage zum Aufnahmeantrag

Ich beziehe mindestens eine

Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (auch ausländische Renten)^①

Rentenversicherungsträger: _____ monatlich _____ Euro

Rentenversicherungsträger: _____ monatlich _____ Euro

Rentenversicherungsträger: _____ monatlich _____ Euro

Ich habe eine ausländische Rente als Einmalzahlung (Kapitalleistung oder- abfindung) erhalten.

nein ja, ausgezahlt am in Höhe von _____ Euro

Name des Rentenversicherungsträgers
(Fügen Sie bitte den aktuellen Renten-/Anpassungsbescheid bei.)

Ich erhalte mindestens einen Versorgungsbezug^②

nein

beantragt

ja

	1. Versorgungsbezug	2. Versorgungsbezug
Name und Anschrift der Zahlstelle		
Aktenzeichen/ Personalnummer		
Beginn der Leistung		
Monatliche Höhe (brutto)	Euro	Euro

Ich habe in den letzten 10 Jahren einen **einmaligen** Versorgungsbezug (Kapitalleistung) erhalten.^③

nein

beantragt

ja, ausgezahlt am

davon betrieblich finanziert in Höhe von _____ Euro

und/oder gegebenenfalls privat finanziert in Höhe von _____ Euro

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Über Änderungen werde ich Sie umgehend informieren.

Ort, Datum

Wir nehmen Ihnen eine Last ab[®]

Sie können die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die KNAPPSCHAFT von Ihrem Girokonto per Lastschrift einziehen lassen. Das bringt Ihnen viele Vorteile!

- **Bequem** Pünktliche Abbuchung der Beiträge von Ihrem Girokonto.
- **Korrekt** Die jeweils fälligen Beiträge werden abgebucht. Auch bei Krankheit und Urlaub ist kein Vergessen möglich.
- **Sicher** Ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Lastschriften können Sie ohne Umstände rückgängig machen. Widerruf Ihres SEPA-Lastschriftmandats ist jederzeit möglich.

Ich wünsche, dass die von mir zu entrichtenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von meinem Konto mittels Lastschrift eingezogen werden. Bitte senden Sie mir hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu.

Ich werde die monatlichen Beiträge zum Fälligkeitstermin (15. des Folgemonats) selbst an die KNAPPSCHAFT überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Anlage

- ① Als **Rente** der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Renten der allgemeinen Rentenversicherung sowie Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die **ausländischen gesetzlichen Renten** sind den deutschen gesetzlichen Renten gleichgestellt. Zu den ausländischen Renten gehören auch einmalig gezahlte Renten, die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
- ② Als **Versorgungsbezüge** gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
 - Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufsgruppen errichtet sind.
 - Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.
 - Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister.
 - laufende Geldleistungen und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe.
 - Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung (**Betriebsrenten**).
- ③ **Kapitalleistungen** gelten auch als Versorgungsbezug, sofern der (ehemalige) Arbeitgeber diese (mit)finanziert, abgeschlossen oder vermittelt hat. Entscheidend ist, dass ein Bezug zum früheren Erwerbsleben besteht. Hierzu gehören beispielsweise Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung, einer Kapitallebensversicherung und gegebenenfalls auch Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung.
- ④ Mit Arbeitseinkommen sind Einnahmen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft gemeint.
- ⑤ Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung reduziert sich für Mitglieder, die mindestens zwei Kinder haben, um einen Abschlag. Der Abschlag auf den Pflegeversicherungsbeitrag hängt vom Lebensalter der Kinder ab und wird nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt. Für den Abschlag werden nur Kinder eingerechnet, die unter 25 Jahre alt sind. Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, können für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt werden.

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder	Höhe des Abschlags
zwei Kinder	0,25
drei Kinder	0,50
vier Kinder	0,75
fünf und mehr Kinder	1,00

Der Beitragssatz erhöht sich für kinderlose Mitglieder um einen Beitragszuschlag. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie generell alle Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind. Als Kinder berücksichtigt werden neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Als Nachweis gegenüber der Pflegekasse gilt beispielsweise die Geburtsurkunde.

Zum 1. Juli 2025 wird die Nachweisführung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder vereinfacht. Mit der Einführung eines elektronischen Abfrageverfahrens, erfragen die beitragsabführenden Stellen (beispielsweise Pflegekassen, Arbeitgebende), die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder beim Bundeszentralamt für Steuern. In den meisten Fällen müssen die Pflegekassen also keine Nachweise mehr von ihren Mitgliedern anfordern. Lediglich bei Kindern die steuerlich nicht berücksichtigt werden (beispielsweise Kinder, die im Ausland leben) beziehungsweise die nicht eindeutig einem Elternteil zugeordnet werden können (beispielsweise Stiefkinder), ist weiterhin ein Nachweis gegenüber der Pflegekasse erforderlich.

⑥ Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, gilt der halbe Beitragssatz bei nachgewiesener Elterneigenschaft - ohne Abschlag. Ohne nachgewiesene Elterneigenschaft erhöht sich der Beitragssatz um den Zuschlag für kinderlose Mitglieder.

⑦ Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung können die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung durch die Versicherten steuerlich besser geltend gemacht werden.

Die KNAPPSCHAFT als Krankenkasse hat spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar für das abgelaufene Kalenderjahr die Höhe der selbst durch die Mitglieder gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die Finanzverwaltung zu melden.

Aufgrund der Meldung werden die Beitragszahlungen bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Von dieser Meldung an die Finanzverwaltung erhalten die betroffenen Mitglieder automatisch einen Abdruck für ihre Unterlagen.

Erstattete Beiträge sowie ausgeschüttete Prämien (zum Beispiel für die Wahltarife Selbstbehalt, Leistungsfreiheit oder prosper/proGesund) bzw. Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten sind ebenfalls zu melden. Dagegen werden die von dem Mitglied gezahlten Prämien für Wahltarife und Zusatzversicherungen nicht der Finanzverwaltung mitgeteilt.

⑧ Grundsätzlich werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Zahlstelle der Versorgungsbezüge einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Kapitalabfindungen, kann es erforderlich sein, dass das Mitglied die Beiträge selbst überweist oder per Lastschrift abbuchen lässt. Bei Bezug einer ausländischen Rente und bei Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit sind die daraus zu zahlenden Beiträge direkt an die Krankenkasse zu zahlen.